

Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Seit dem 1. Januar 2010 haben Erben die attraktive Möglichkeit, Vermögenswerte, die der Erblasser nicht deklariert hatte, im Erbgang vereinfacht nachzubeuern. Ziel dieser Bestimmung ist es, die Erben zu motivieren, unversteuertes Vermögen offen zu legen. Nachstehend sollen die Grundsätze dargestellt werden. Es ist aber wichtig, die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Bei Todesfällen vor dem 1. Januar 2010 gab es für die Nachbesteuerung von Steuerhinterziehungen in Erbfällen keine besondere Regelung. Die Nachsteuer und die Verzugszinsen konnten für 10 Jahre vor dem Tod des Erblassers nachgefordert werden. Bussen wurden bereits seit dem 1. März 2005 von den Erben nicht mehr erhoben.

Neu werden die Nachsteuern und Verzugszinsen nur für die letzten 3 Jahre vor dem Tod erhoben.

Voraussetzung für eine vereinfachte Nachbesteuerung ist, dass

- die Hinterziehung im Zeitpunkt des Todes keiner Steuerbehörde bekannt war
- die Erben die Steuerverwaltung vorbehaltlos unterstützt bei der Festsetzung der Nachsteuer
- die Erben sich um die Bezahlung der Nachsteuer bemühen.

In der Folge sollen einige Punkte etwas näher beleuchtet werden.

War die Hinterziehung im Zeitpunkt des Todes den Behörden bereits bekannt oder das Verfahren gegen den Erblasser zu Lebzeiten schon eröffnet, bleibt es bei der 10 Jahresfrist.

Um in den Genuss der verkürzten Nachsteuerperiode zu kommen, müssen die Erben alle ihnen bekannten Vermögenswerte offenlegen und die Behörden bei der Aufnahme des vollständigen Nachlassinventars unterstützen. Tun sie dies nicht, begehen sie selber eine Hinterziehung und die Nachsteuerfrist verlängert sich auf 10 Jahre.

Jeder Erbe kann unabhängig von den anderen Erben oder sogar gegen deren Willen die vereinfachte Nachbesteuerung verlangen. In der Regel wird das Verfahren dann trotzdem allen Miterben gewährt, auch wenn sie nichts unternommen haben. Da die Praxis hier aber noch nicht gefestigt ist und allenfalls verschiedene

Kantone involviert sein können, lohnt sich ein koordiniertes Vorgehen aller Erben. Neben den Erben kann auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter die vereinfachte Nachbesteuerung verlangen. Damit vermeiden sie eine solidarische Haftung für die Steuern des Erblassers.

Die Privilegierung gilt nur für Vermögensteile des Erblassers. Hat der überlebende Ehegatte selber auch Vermögenswerte hinterzogen, gilt für diese Vermögenswerte grundsätzlich die 10-jährige Nachbesteuerungsperiode, während für diejenigen des verstorbenen Ehegatten die 3-jährige Privilegierung geltend gemacht werden kann.

Verlangen die Erben eine amtliche Liquidation des Nachlasses oder wird der Nachlass konkursamtlich liquidiert, entfällt die Milderung zu Gunsten der Erben. In diesem Fall wird die Nachsteuer für 10 Jahre erhoben.

Erste Erfahrungen zeigen, dass diese vereinfachte Nachbesteuerung in der Regel einen sehr moderaten Nachsteuerbetrag auslöst und daher in jedem Fall prüfenswert ist.

Für weitergehende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Christoph Beer
Advokat, eidg. dipl. Steuerexperte, TEP

Basel, den 23. März 2011